



Tarifreglement für die Abgabe von Fernwärme

gemäss § 7 Abs. 3 der Statuten des Wärmeverbunds Kappel (WVK)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Einmalige Anschlussgebühr	2
3. Grundpreise	3
4. Energiepreis	4
5. Wärmelieferungsvertrag	4
6. Rechtsmittel	5

1. Allgemeines

¹ Unter dem Namen «Wärmeverbund Kappel» (WVK) besteht ein öffentlich-rechtliches Unternehmen mit Sitz in Kappel.

² Gemäss § 7 Abs. 3 der Statuten des WVK legt der Verwaltungsrat die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren in einem unter Berücksichtigung der statutarischen Finanzierungs- und Preisgrundsätzen festgelegt.

³ Es werden folgende Gebühren erhoben.

- a) einmalige Anschlussgebühr
- b) wiederkehrender Jahresgrundpreis (GP1 und GP2)
- c) wiederkehrender Energiepreis

⁴ In den Tarifen nicht eingerechnet sind allfällige Mehraufwendungen infolge neuer Gesetze, Steuern und Abgaben. Der WVK behält sich entsprechende ausserordentliche Preisanpassungen vor. Die Erhöhung des Grund- oder Energiepreises muss begründet sein und mit einer nachvollziehbaren Berechnung dem Bezüger frühzeitig unterbreitet werden.

⁵ Soweit dieses Reglement keine abschliessenden Regelungen enthält, findet das Wärmereglement ergänzend Anwendung.

2. Einmalige Anschlussgebühr

¹ Der WVK erhebt für den erstmaligen Anschluss von Gebäuden eine einmalige Anschlussgebühr als Netzkostenbeitrag inklusiv Zuleitungskosten. Mit Bezahlung der Anschlussgebühr entsteht der Anspruch auf Energielieferung durch den WVK nach Massgabe des Wärmelieferungsvertrages.

² Die Anschlussgebühr wird je Kilowatt (kW) vereinbarter Anschlussleistung berechnet. Die minimale Anschlussleistung beträgt 10 kW.

Die Anschlussgebühr (in CHF, exklusiv MWST) bestehend aus einer festen Grundgebühr und einem variablen Teil entsprechend der abonnierten Leistung beträgt:

Formel: **AG** = CHF 15'000.- + (650 x «abonnierte Leistung»)

Die Anschlussgebühr werden unter Anwendung der folgenden Preis-Änderungsformeln, der jeweiligen Teuerung angepasst.

Formel: **AG** = **AGo x (LIK / LIKo)**

AG = Neue Anschlussgebühr ab 1. Januar für das laufende Kalenderjahr
AGo = Anschlussgebühr gemäss Wärmelieferungsvertrag
LIK = Landesindex der Konsumentenpreise; eingesetzt wird der Durchschnitt des Vorjahres.
LIKo = Basis des Landesindex der Konsumentenpreise; Indexstand Ø 2021 = 101.0 Punkte (Indexbasis Dez. 2020 = 100 Punkte)

³ Bei Erhöhung der Anschlussleistung zufolge Neubauten oder Teilsanierungen/Erweiterung von bestehenden Gebäuden ist die zusätzliche Anschlussgebühr gemäss Art. 2 Abs. 2 (Differenz zur bereits bezahlten Anschlussgebühr) zu leisten. Bei Reduktion der Anschlussleistung zufolge Abbruch, Zweckänderung, Sanierungen oder Stilllegung von bestehenden Gebäuden wird die entrichtete Anschlussgebühr nicht rückerstattet.

⁴Die Anschlussgebühr wird zum Zeitpunkt des Anschlusses an den WVK als einmalige Gebühr erhoben. Vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 2 hiervor bei einer Erhöhung der Anschlussleistung.

⁵Auf Wunsch des Kunden kann die Anschlussgebühr seinen individuellen Bedürfnissen angepasst werden. Zahlt der Kunde eine höhere Anschlussgebühr, wird der Grundpreis 1 über die ganze Laufzeit reduziert. Zahlt der Kunde eine kleinere Anschlussgebühr, wird der Grundpreis 1 über die ganze Laufzeit erhöht. Die Höhe der individuellen Anschlussgebühren werden im Wärmelieferungsvertrag festgehalten.

3. Grundpreise

¹Der WVK erhebt während der gesamten Laufzeit unabhängig von der bezogenen Wärme einen Jahresgrundpreis GP 1 zur Deckung der Finanzkosten (Amortisation, Verzinsung, Fixkosten und Ersatzinvestitionen). Dieser bleibt über die ganze Laufzeit fix.

²Der WVK erhebt während der gesamten Laufzeit unabhängig von der bezogenen Wärme einen Jahresgrundpreis GP 2 zur Deckung der Fernwärmebetriebskosten (Wartungen, Reparaturen in Zentrale und den Wärmeübergabestationen, Zählereichung, Administration).

³Die Grundpreise GP1 und GP 2 werden wie folgt je Kilowatt (kW) vereinbarter Anschlussleistung berechnet. Die minimale Anschlussleistung beträgt 10 kW.

Grundpreis GP 1:

Der Grundpreis GP 1 (in CHF, exklusiv MWST) beträgt:

Formel: $GP\ 1 = CHF\ 130.- \times \text{«abonnierte Leistung»}$

Auf Wunsch des Kunden kann der Grundpreis 1 seinen individuellen Bedürfnissen angepasst werden.

Zahlt der Kunde eine höhere Anschlussgebühr, wird der Grundpreis 1 über die ganze Laufzeit reduziert. Zahlt der Kunde eine kleinere Anschlussgebühr, wird der Grundpreis 1 über die ganze Laufzeit erhöht. Die Höhe der individuellen Anschlussgebühren werden im Wärmelieferungsvertrag festgehalten.

Grundpreis GP 2:

Der Grundpreis GP 1 (in CHF, exklusiv MWST) beträgt:

Formel: $GP\ 2 = CHF\ 30 \times \text{«abonnierte Leistung»}$

Der Grundpreis GP 2 werden unter Anwendung der folgenden Preis-Änderungsformeln, der jeweiligen Teuerung angepasst.

Formel: $GP = GPo \times (LIK / LIKo)$

GP = Neuer Grundpreis [CHF/kW und Jahr] jeweils ab 1. Januar

GPo = Basisgrundpreis [CHF/kW und Jahr]

LIK = Landesindex der Konsumentenpreise; eingesetzt wird der Durchschnitt des Vorjahres.

LIKo = Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise; Indexstand Ø 2021 = 101.0 Punkte (Indexbasis Dez. 2020 = 100 Punkte)

⁴Die Grundpreise GP1 und GP 2 werden ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an den WVK erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt mindestens 1x jährlich. Der WVK ist berechtigt, Akontorechnungen zu stellen.

⁵Die Rechnungsbeträge sind zahlbar innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung. Bei Verzug ist automatisch ein Verzugszins von 5% p.a. geschuldet. Ein Rechtsmittel unterbricht den Zinsenlauf nicht.

4. Energiepreis

¹Mit dem Energiepreis werden die Brennstoffkosten (inkl. Transportkosten) finanziert. Der Energiepreis bezieht sich auf die bezogene Wärme (gemessen am Wärmehähler in der Übergabestation)

²Der Energiepreis wird je Kilowattstunde (kWh) am Wärmehähler berechnet. Er beträgt 7.0 Rp/kWh zuzüglich einer Konzessionsabgabe von 0.15 Rp/kWh, exkl. MWST.

Der Energiepreis (entspricht Arbeitspreis = AP) wird jährlich dem Preisindex Schnitzel von Holzenergie Schweiz, dem Strompreis und dem Landesindex der Konsumentenpreise nach folgender Preisänderungsformel angepasst:

Formel: $AP = APo \times (0.12 + 0.82 \times HP / Hpo + 0.06 \times SP / SPo) + K \times LIK / LIKo$

AP	=	Neuer Arbeitspreis [CHF/kWh]
APo	=	Basis Arbeitspreis gemäss Wärmelieferungsvertrag [7.0 Rp/kWh]
HP	=	Neuer Preisindex Schnitzel (Indexstand Ø Vorjahr)
Hpo	=	Basis Preisindex Schnitzel; Indexstand Ø 2021 = 115.4 Punkte (Indexbasis 12_2005 = 100 Punkte) Quelle: www.holzenergie.ch
SP	=	Neuer Strompreis
SPo	=	Basis Strompreis: 16.94 Rp/kWh Massgebend ist der letztbekannte Strompreis. Basis: Standardprodukt aus dem Jahr 2022, Verbrauchsprofil C3, Gemeinde Kappel Quelle: https://www.strompreis.elcom.admin.ch
K	=	Konzessionsabgabe an EWG Kappel von 0.15 Rp/kWh Quelle: Konzessionsvertrag mit EWG Kappel
LIK	=	Landesindex der Konsumentenpreise; eingesetzt wird der Durchschnitt des Vorjahres.
LIKo	=	Basis des Landesindex der Konsumentenpreise; Indexstand Ø 2021 = 101.0 Punkte (Indexbasis Dez. 2020 = 100 Punkte)

³Der WVK stellt periodisch (mindestens 1x jährlich nach Ende der Heizperiode) den Energiepreis detailliert in Rechnung.

⁴Der WVK ist berechtigt, Akontorechnungen zu stellen.

⁵Die Rechnungsbeträge sind zahlbar innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung. Bei Verzug ist automatisch ein Verzugszins von 5% p.a. geschuldet. Ein Rechtsmittel unterbricht den Zinsenlauf nicht.

5. Wärmelieferungsvertrag

¹Der Wärmekunde schliesst mit dem WVK einen Wärmelieferungsvertrag ab. Der Kunde anerkennt mit Unterzeichnung des Wärmelieferungsvertrages die Bestimmungen in diesem Reglement.

6. Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen, welche der WVK gestützt auf dieses Gebührenreglement erlässt, kann beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kappel innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden.

²Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben.

Vom Verwaltungsrat des Wärmeverbunds Kappel am 22.08.2022 genehmigt.

Wärmeverbund Kappel (WVK)



Roger Nick

Präsident



Daniel Flückiger

Vizepräsident

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss vom xx. xx 2022 genehmigt.

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 1475 genehmigt.

Solothurn, 27.9. 20 22

Staatschreiber:

